



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ralf Wunschinski (CDU)

Adhäsionsverfahren in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/7738

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Adhäsionsverfahren bietet den Verletzten einer Straftat die Möglichkeit, einen gegen den Beschuldigten aus der Straftat entstandenen vermögensrechtlichen Anspruch bereits im Strafverfahren geltend zu machen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Wie viele Urteile sind in den Jahren 2009 bis 2011 in Sachsen-Anhalt im Adhäsionsverfahren ergangen?**

Die Angaben ergeben sich aus der Anlage 1.

- 2. Wie viele Urteile sind in den anderen Bundesländern in den Jahren 2009 bis 2011 im Adhäsionsverfahren ergangen?**

Die Angaben ergeben sich aus der Anlage 1.

- 3. Werden in Sachsen-Anhalt im staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich im Falle der Anklageerhebung bei einem zur Durchführung des Adhäsionsverfahrens geeigneten Sachverhalt dem Verletzten Hinweise darüber erteilt, dass er seine vermögensrechtlichen Ansprüche auch im Strafverfahren geltend machen kann? In welcher Form erfolgt dieser Hinweis.**

Bei Anklageerhebung entscheidet der zuständige Dezernent in der Abschlussverfügung darüber, ob das Adhäsionsverfahren in Betracht kommt. Sofern des-

Hinweis: Die Anlage ist als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 21.01.2013)

sen Voraussetzungen vorliegen, vermerkt er dies in den Akten. Zugleich erhält der Verletzte ein standardisiertes Anschreiben (Anlage 2) mit einem Antragsformular (Anlage 3).

Kommt das Adhäsionsverfahren nach Auffassung des Dezernenten hingegen nicht in Betracht, hat er dies aktenkundig zu begründen.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage zum Anlass genommen, Herrn Generalstaatsanwalt zu bitten, das standardisierte Anschreiben angesichts der Regelung in § 406 StPO inhaltlich umfassender zu formulieren.

4. Ende der 90er-Jahre wurden in Sachsen-Anhalt Modellversuche zur Belegung des Adhäsionsverfahrens durchgeführt. Welche praktischen Maßnahmen plant die Landesregierung zur stärkeren Anwendung des Adhäsionsverfahrens?

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung hat gemeinsam mit anderen Landesjustizverwaltungen im Jahr 2012 eine Arbeitsgruppe gebildet, die im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2011 Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Opferhilfe geprüft hat. Dabei ist auch die Frage intensiv erörtert worden, ob und wie der praktische Anwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens weiter ausgedehnt werden könnte. Die Arbeitsgruppe hat empfohlen, dass die Landesjustizverwaltungen bundeseinheitliche, anwenderfreundliche Antragsformulare entwerfen und Fortbildungsveranstaltungen zum Adhäsionsverfahren beibehalten, einführen oder weiterentwickeln.

Diesen Vorschlägen folgend wird das Ministerium für Justiz und Gleichstellung auf die Erarbeitung eines bundeseinheitlichen, anwenderfreundlichen Antragsformulars hinwirken und zugleich prüfen, inwieweit über bereits durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen weitere Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Die Landesregierung sieht mit dem Generalstaatsanwalt darüber hinaus keine weitergehenden Möglichkeiten, die Anwendung des Adhäsionsverfahrens aus praktischer Sicht zu stärken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der für die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens geeigneten Verfahren dadurch begrenzt ist, dass diese Fälle oftmals im Strafbefehlsverfahren, im beschleunigten Verfahren, durch Verweisung auf den Privatklageweg oder durch Einstellung aus Opportunitätsgründen (Täter-Opfer-Ausgleich) zu erledigen sind.

Dementsprechend hatte bereits das Pilotprojekt im Bereich der Staatsanwaltschaft Halle - Zweigstelle Naumburg - aus dem Jahr 1997 nicht den gewünschten Erfolg erbracht.

Urteile in Adhäsionsverfahren für den Zeitraum 2009 bis 2011

	Adhäsionsverfahren gemäß § 403 StPO																	
	Urteile in Adhäsionsverfahren						Oberlandesgerichte											
	Amtsgerichte		Landgerichte		2011		2010		2009		2011		2010		2009		Insgesamt	
Deutschland	2 918	2 966	2 733	444	395	321	1	1	7	3363	3362	3061						
Baden-Württemberg	156	218	142	39	52	47	0	0	0	195	270	189						
Bayern	67	92	108	27	31	25	0	0	0	94	123	133						
Berlin	51	63	68	30	18	7	0	0	0	81	81	75						
Brandenburg	204	288	281	10	6	15	0	0	0	214	294	296						
Bremen	5	1	2	1	2	2	0	0	0	6	3	4						
Hamburg	149	195	192	30	37	21	0	0	0	179	232	213						
Hessen	69	49	56	15	10	12	0	0	1	84	59	69						
Mecklenburg-Vorpommern	196	304	184	11	22	18	0	0	0	207	326	202						
Niedersachsen	68	74	82	24	14	21	0	0	0	92	88	103						
Nordrhein-Westfalen	1 288	1 119	1 040	124	120	69	1	1	6	1 413	1 240	1 115						
Rheinland-Pfalz	62	37	24	10	10	7	0	0	0	72	47	31						
Saarland	6	10	4	2	0	1	0	0	0	8	10	5						
Sachsen	58	58	58	15	12	9	0	0	0	73	70	67						
Sachsen-Anhalt	154	131	117	37	26	20	0	0	0	191	157	137						
Schleswig-Holstein	315	295	324	59	27	34	0	0	0	374	322	358						
Thüringen	70	32	51	10	8	13	0	0	0	80	40	64						

Erstellt auf der Grundlage der Fachserie 10 Reihe 2.3 des Statistischen Bundesamtes (Rechtspflege, Strafgerichte)

**Staatsanwaltschaft Magdeburg
-Zweigstelle Halberstadt-**

Staatsanwaltschaft Magdeburg -Zweigstelle Halberstadt-, Postfach 16 14, 38806 Halberstadt

Frau
Anja
aöskdfj 11
38820 Halberstadt

Ihr Zeichen	Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)	 Durchwahl	Datum:
	XXXXXXXXXX	03941/	07.01.2013

Strafsache zu Ihrem Nachteil
gegen Xxxxx
wegen xxxxx

Sehr geehrte Frau

In der oben angeführten Strafsache ist Anklage vor dem Amtsgericht erhoben worden.

Die Strafprozessordnung gibt Verletzten und deren Erben die Möglichkeit, einen gegen Beschuldigte aus der angeklagten Tat entstandenen vermögensrechtlichen Anspruch, der noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend zu machen (§§ 403 ff StPO). Beispielsweise kann es sich um einen Anspruch auf Schadenersatz und/oder Schmerzensgeld handeln.

Sie können einen entsprechenden Antrag schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei dem o. g. Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft, spätestens in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Schlussvorträge, stellen. Gegenstand und Grund des Anspruchs sind bestimmt zu bezeichnen; auch sollten die Beweismittel angegeben werden. Ein Antragsformular habe ich beigelegt. Die Hinweise zum Antragsformular sollten Sie unbedingt beachten.

Falls Sie einen Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung stellen, sind Sie von Ort und Zeit der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Neben Ihnen können etwaige gesetzliche Vertreter und Ihr Ehegatte an der Hauptverhandlung teilnehmen. Anwaltszwang besteht nicht, auch nicht vor dem Landgericht. Jedoch können Sie sich anwaltlich vertreten lassen.

Auf besonderen Antrag kann Ihnen Prozesskostenbeihilfe nach den insoweit geltenden Rechtsvorschriften der Zivilprozessordnung gewährt werden; Sie können auch die Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen.

Das Gericht kann aus im Gesetz bestimmten Gründen von einer Entscheidung über den An-

trag absehen, u. a. dann, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, insbesondere zu einer Verfahrensverzögerung führen würde oder wenn Sie aufgrund eines Versicherungsvertrages von anderer Seite Ersatz erhalten. Wenn das Gericht von der Entscheidung absieht oder Ihrem Antrag nur teilweise entspricht, können Kosten auf Sie zukommen. Darüber entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Gerichtsgebühren entstehen nicht.

Eine dem Antrag ganz oder teilweise stattgebende gerichtliche Entscheidung entspricht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil.

Soweit der Anspruch nicht zuerkannt wird, kann er allerdings anderweitig gerichtlich geltend gemacht werden. Ist nur über den Grund des Anspruchs entschieden worden, so findet die Verhandlung über den Betrag vor dem zuständigen Zivilgericht statt.

Nähere Auskünfte erteilen die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Hochachtungsvoll

Oberstaatsanwalt

Anlage: Antragsformular Adhäsionsverfahren

(Vorname, Nachname)

(Ort, Datum)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Wohnort)

An die
Staatsanwaltschaft Magdeburg
-Zweigstelle Halberstadt-
Richard-Wagner-Str. 54
38820 Halberstadt

Schadenersatz im Strafverfahren

Strafverfahren gegen _____ wegen _____
(xxx Js xxxxxxxx/11 - Staatsanwaltschaft Magdeburg -Zweigstelle Halberstadt-)

Ich beantrage (1), d. Beschuldigte/n zu verurteilen,
(Zutreffenden [X] ankreuzen)

Schadenersatz in Höhe von _____ EURO zu leisten (2),

Schmerzensgeld zu zahlen (3),
 dessen Höhe ich das Gericht festzusetzen bitte.
 in Höhe von _____ EURO.

folgendes herauszugeben (4):

Begründung:

Der Schaden ist mir durch die Straftat entstanden.

Ich bin wegen des Schadens nicht versichert.

Zum Nachweis der Schadenshöhe füge ich bei (5):
1. _____
2. _____
3. _____

Der Schaden ist noch nicht anderweitig gerichtlich geltend gemacht worden.

(Unterschrift)

Hinweise zum Antragsformular!

zu (1)

Antragsberechtigt sind der Verletzte einer Straftat und sein Erbe.

zu (2)

Schadenersatz ist hier der Geldbetrag, der gezahlt werden muss, um den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die Straftat nicht begangen worden wäre. Den Schaden müssen Sie genau beziffern. Wenn Sie einen höheren Betrag fordern, als das Gericht Ihnen schließlich zuerkennt, können Sie mit Kosten belastet werden.

zu (3)

Vor allem bei Körperverletzungen und Sexualdelikten kann Anspruch auf Schmerzensgeld bestehen. Sie können die Festsetzung des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts stellen. Sie gehen dann nicht das unter (2) Satz 3 beschriebene Kostenrisiko ein.

zu (4)

Herausgegeben sind Sachen, die der Antragsgegner von Ihnen aufgrund der Straftat erlangt hat und noch besitzt.

zu (5)

Bitte führen Sie hier alles an, womit Sie Ihren Anspruch der Höhe nach beweisen können. Hierbei kommen z. B. in Betracht: Reparaturrechnungen, Kostenvoranschläge, Schadensgutachten, ärztliche Befundberichte.

Die Durchführung des Adhäsionsverfahrens ist trotz Antragstellung nicht zwingend. Das Gericht hat die Möglichkeit, von einer Entscheidung über den Antrag abzusehen, etwa wenn durch eine Entscheidung das Strafverfahren wesentlich verzögert würde. In diesem Fall sind die Ansprüche zivilrechtlich, z. B. durch Klage vor dem Zivilgericht, geltend zu machen.